

SATZUNG



TG HÖCHBERG
Turngemeinde von 1862 e.V.

**Satzung
der
Turngemeinde Höchberg v. 1862 e.V.**

Gültig ab 4. Juni 2009

Turngemeinde Höchberg v. 1862 e.V.
Jahnstraße 2 | 97204 Höchberg
Telefon: 0931 - 40 57 17
Fax: 0931 - 40 47 08 14
Postfach 1223 | 97201 Höchberg
Internet: www.tg-hoechberg.de
Email: info@tg-hoechberg.de

ABSCHNITT A

Organisation und Aufgaben des Vereins Seite 6

Art. 1 Die Organisation Seite 6

- I. Rechtsform, Name, Sitz Seite 6
- II. Farben, Wappen Seite 7
- III. Mitglieder Seite 7
- IV. Organe Seite 8
- V. Geschäftsjahr Seite 8
- VI. Auflösung Seite 8
- VII. Gerichtsstand Seite 9

Art. 2 Gegenstand der Vereinstätigkeit Seite 9

- I. Zweck, Aufgaben Seite 9
- II. Verbandszugehörigkeit Seite 10
- III. Gemeinnützigkeit Seite 10

ABSCHNITT B

Die Mitgliedschaft im Verein, die Aufgaben seiner Mitglieder und Organe Seite 11

Art. 1 Die Mitgliedschaft Seite 11

- I. Erwerb Seite 11

II. Verlust Seite 12

III. Rechte, Pflichten Seite 14

Art. 2/1 Die Aufgaben der Organe Seite 15

I. Die Mitgliederversammlung Seite 15

II. Das Präsidium Seite 16

III. Der Beirat Seite 17

IV. Der Ehrenrat Seite 18

**Art. 2/2 Die Zusammensetzung der Organe,
ihre Wahl und ihre Ordnung** Seite 19

I. Ehrenamtlichkeit Seite 19

II. Das Präsidium (= Vorstand i.S.v. § 26 BGB) Seite 19

III. Der Beirat Seite 22

IV. Der Ehrenrat Seite 23

Art. 2/3 Die Amtsdauer der Organe Seite 24

ABSCHNITT C

Die Mitgliederversammlung Seite 24

Art. 1/1 Seite 24

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung Seite 24

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung Seite 25

III. Einberufung der Mitgliederversammlung Seite 25

Art. 1/2 Versammlungsablauf Seite 26

I. Leitung, Beschlussfähigkeit Seite 26

II. Stimmrecht Seite 27

III. Abstimmung/Beschlussfassung Seite 28

IV. Wahlvorgang Seite 28

ABSCHNITT D

Fristen Seite 29

ABSCHNITT E

Die Tochtervereine Seite 29

I. Satzung Seite 29

II. Verwaltung / Sportstätten Seite 30

ABSCHNITT F

Satzungsanlagen Seite 30

ABSCHNITT G

Inkrafttreten der Satzung Seite 31

Anhang 1 Ehrenordnung Seite 32

Anhang 2 Jugendordnung Seite 34

PRÄAMBEL

Die Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. ist seit ihrer Gründung ein Gesamtverein mit rechtlich unselbständigen, sportlich aktiven Abteilungen

Der in den vergangenen Jahrzehnten stark angewachsene Mitgliederbestand, die vervielfachte Betätigung von Vereinsmitgliedern mit oft unterschiedlicher Zielsetzung in sportlichen und kulturellen Bereichen und die damit vermehrten Aufgaben und wirtschaftlichen Belastungen für die Verein haben die Mitgliederversammlung veranlasst, am 8. Mai 1998 zu beschließen, dass die Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. zukünftig in der Rechtsform eines Hauptvereins mit rechtlich selbständigen Tochtervereinen als Mitgliedern betrieben werden soll.

Die Mitgliederversammlung hat daher weiter b e s c h l o s s e n,

die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 18.03.1992 aufzuheben und spätestens mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister, die folgende Satzung in Kraft zu setzen. Die Erstfassung der Satzung trat am 03.01.2000 in Kraft. Am 26.03.2004 beschloss die Delegiertenversammlung eine Satzungsänderung, die am 03.11.2004 in Kraft trat. Diese Neufassung der Satzung wurde am 13.03.2009 von der Delegiertenversammlung beschlossen und trat am 04.06.2009 in Kraft.

ABSCHNITT A Organisation und Aufgaben des Vereins

Art. 1 Die Organisation

I. Rechtsform, Name, Sitz

- 1 Der Verein ist gegliedert in den Hauptverein und seine, rechtlich selbständigen, Tochtervereine.
- 2.1 Der Hauptverein führt den Namen Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen unter VR 461.

2.2 Die Tochtervereine führen den Namen des Hauptvereins mit einem ihren Zweck kennzeichnenden Namenszusatz – wie bspw. Turngemeinde Höchberg von 1862 Fußball e. V. -. Ein Tochterverein ist, um rechtsfähig zu sein, im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg einzutragen.

3 Der Hauptverein und seine Tochtervereine haben ihren Sitz in Höchberg.

II. Farben, Wappen

1 Die Farben des Hauptvereins und seiner Tochtervereine sind schwarz, rot und gold.

2 Das Wappen des Hauptvereins besteht aus den stilisiert geordneten Großbuchstaben TGH mit der Jahreszahl 1862 und, bei den Tochtervereinen, einer auf die Art ihrer sportlichen Betätigung hinweisenden Kennzeichnung.

III. Mitglieder

1 Der Hauptverein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2.1 Ordentliches Mitglied ist jeder als eingetragener Verein organisierte Zusammenschluss natürlicher Personen sowie jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat (= Erwachsener) und ordentliches Mitglied in einem Tochterverein ist sowie natürliche Personen solcher nicht rechtsfähigen Zusammenschlüsse, welche durch die Mitgliederversammlung zugelassen und im Hauptverein als Abteilung geführt werden.

2.2 Jugendliches Mitglied ist jede natürliche Person, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (= Jugendlicher) und Mitglied in einem Tochterverein ist.

2.3 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, gemeinnützige Organisationen oder zu einem Förderkreis zusammengeschlossene natürliche Personen, welche einen Jahresbeitrag nach Vereinbarung mit dem Hauptverein zahlen.

Ein förderndes Mitglied kann nicht zugleich ordentliches Mitglied sein und ist, wenn es Fördermitglied in einem Tochterverein ist, nicht auch zugleich Fördermitglied im Hauptverein.

Die gleichzeitige fördernde Mitgliedschaft im Hauptverein einem oder in mehreren Tochtervereinen ist zulässig.

2.4 Passive Mitglieder sind natürliche Personen, welche keine Sportart ausüben, jedoch Mitglieder in einem Tochterverein sind. Die gleichzeitige passive und aktive Mitgliedschaft in unterschiedlichen Tochtervereinen ist möglich.

2.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich besondere Verdienste um den Sport und/oder um den Hauptverein oder um einen seiner Tochtervereine erworben haben.

IV. Organe

Die Organe des Hauptvereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 das Präsidium (= Vorstand i.S.v. § 26 BGB)
- 3 der Beirat
- 4 der Ehrenrat.

V. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Hauptvereins und die Geschäftsjahre der Tochtervereine sind das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres).

VI. Auflösung

1 Der Hauptverein ist aufgelöst, wenn dies in einer deswegen gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der nach Satzung und Gesetz erforderlichen Form- und Fristvorschriften beschlossen wird.

2 Bei Auflösung des Hauptvereins, bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit oder des Vereinszwecks, bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes, hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen insgesamt oder auf Teile hiervon.

3 Wird der Hauptverein aufgelöst oder entfällt der Vereinszweck, so ist das Vereinsvermögen dem Markt Höchberg zu übertragen mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 2 TZ 2 dieser Satzung zu verwenden.

4 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens sollen erst nach erfolgter Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

VII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und/oder einem Tochterverein und/oder einem erwachsenen oder jugendlichen Mitglied ist Würzburg der Gerichtsstand.

Art. 2 Gegenstand der Vereinstätigkeit

I. Zweck, Aufgaben

1 Der Hauptverein und seine Tochtervereine sind weltanschaulich, religiös und politisch unabhängig.

2.1 Zweck und Aufgabe des Hauptvereins ist die organisatorische Zusammenfassung und der Zusammenhalt seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder, die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, von gemeinnützigen Körperschaften mit gleicher Zielsetzung – wie bspw. derjenigen seiner Tochtervereine –, die Schaffung, Unterhaltung und Erhaltung von Einrichtungen jedweder Art als Voraussetzung für die sportliche und kulturelle Betätigung seiner Tochtervereine, seiner Abteilungen und deren Mitgliedern sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2.2 Der Hauptverein hat in seinen Abteilungen und zusammen mit seinen Tochtervereinen die erwachsenen und jugendlichen Mitglieder für sportliche und kulturelle Betätigung, insbesondere für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe, auszubilden, vorzubereiten und zu fördern, die sachlichen,

technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder an einem geordneten Turn- und Spielbetrieb, an Turnieren und Wettkämpfen und gleichartigen Veranstaltungen zu schaffen und zu unterhalten, die Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport heranzuführen sowie den Mitgliedern die erforderlichen Sport- und Übungsstätten bereitzustellen und vorzuhalten.

2.3 Einzelheiten für die Nutzung der vom Hauptverein bereitgestellten Einrichtungen, Sport- und Übungsstätten regelt eine Nutzungsordnung, welche von Präsidium und Beirat des Hauptvereins gemeinsam zu beschließen ist.

3 Der Hauptverein und seine Tochtervereine sind berechtigt, andere Einrichtungen und Organe mit gleicher oder gleichwertiger Zielsetzung zu unterstützen.

II. Verbandszugehörigkeit

Der Hauptverein und seine Tochtervereine sind Mitglieder im Bayerischen Landssportverband e. V. und die Tochtervereine darüber hinaus Mitglied in den für ihre Sportart zuständigen Fachverbänden, deren Bestimmungen – wie Satzungen, Richtlinien, Spiel-, Wettkampf- und Disziplinarordnungen, Jugendordnung u. dgl. – für sie verbindlich sind.

III. Gemeinnützigkeit

1 Die Ziele des Hauptvereins und die seiner Tochtervereine sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) einschließlich der dazugehörenden Änderungs- und Ergänzungsvorschriften des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977). Ihre Tätigkeit ist daher selbstlos und verfolgt keine vorrangig eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2 Aus den Einkünften des Hauptvereins und aus den von ihm erwirtschafteten Überschüssen werden ausschließlich durch den Zweck und die Aufgaben des Vereins bestimmte und veranlasste Ausgaben bestritten; eine andere Verwendung ist nicht erlaubt.

3 Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

4 Der Hauptverein und seine Tochtervereine sind berechtigt, haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter gegen ein ihrer Tätigkeit angemessenes Entgelt zu beschäftigen. Handelt es sich dabei um ein Mitglied, so ruhen dessen Mitgliederrechte – nicht jedoch seine Pflichten – mit Beginn des Tages der dienstvertraglichen vereinbarten, entgeltlichen Tätigkeit bis zu deren Ende.

ABSCHNITT B

Die Mitgliedschaft im Verein, die Aufgaben seiner Mitglieder und Organe

Art. 1 Die Mitgliedschaft

I. Erwerb

1.1 Eine Personenmehrheit, welche Mitglied im Hauptverein werden will, muss in rechtsfähiger Form organisiert und im Vereinsregister eingetragen sein sowie sportliche, kulturelle oder gleichartige, als gemeinnützig anerkannte und steuerbegünstigte Aufgaben und Ziele verfolgen und die Satzung des Hauptvereins als Grundlage und als wesentlichen Bestandteil in ihre Statuten aufnehmen; hierzu gehört auch die Bestimmung, dass im Falle widersprüchlicher oder mehrdeutiger Regelungen, die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins Vorrang haben.

Der Antrag von rechtlich organisierten Personenmehrheiten auf Aufnahme in den Hauptverein ist bei dessen Präsidium zusammen mit den beschlossenen Statuten und einem Auszug aus dem Vereinsregister schriftlich einzureichen.

1.2 Natürliche Personen, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung als unmittelbare Mitglieder des Hauptvereins zugelassen sind, werden in Abteilungen zusammengefasst und erwerben die unmittelbare Mitgliedschaft im Hauptverein durch bei dessen Präsidium gestellten Antrag.

1.3 Erwachsene und Jugendliche werden Mitglieder des Hauptvereins durch den Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft in einem Tochterverein.

Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand desjenigen Tochtervereins einzureichen, welchem der Antragsteller beitreten will. Die Mitgliedschaft in mehreren Tochtervereinen ist möglich.

1.4 Der Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied in den Hauptverein ist bei dessen Präsidium, der Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied in einen Tochterverein ist bei dessen Vorstand schriftlich zu stellen.

2 Dem von Jugendlichen gestellten Antrag auf Aufnahme in einen Tochterverein muss die schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beigefügt sein, wonach diese nicht nur dem Erwerb und der Kündigung der Mitgliedschaft durch den Jugendlichen zustimmen, sondern für die Dauer der Vereinszugehörigkeit auch die Wahrnehmung von Mitgliederrechten und der Erfüllung von Mitgliederpflichten.

3 Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe durch eingeschriebenen oder gegen Empfangsbestätigung durch Boten ausgehändigten Brief zuzustellen.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vierzehn aufeinander folgenden Kalendertagen, gerechnet vom Tage der Zustellung/des Empfangs der Einspruch zulässig; der Einspruch ist schriftlich bei dem die Aufnahme verweigernden Organ (Vorstand/Präsidium) einzureichen. Auf die Möglichkeit des Einspruches und die hierfür zu beachtende Frist ist in dem die Aufnahme ablehnenden Schreiben hinzuweisen.

Über den form- und fristgerechten Einspruch gegen die verweigerte Aufnahme entscheidet der Ehrenrat nach vorausgegangener Anhörung des Einspruchsführers und des die Aufnahme verweigernden Organs (Vorstand/Präsidium).

4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.

5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann einem anderen nicht überlassen werden.

II. Verlust

1.1 Die Mitgliedschaft eines Tochtervereins im Hauptverein endet durch ein über sein Vermögen eröffnetes Konkursverfahren oder dessen Ablehnung mangels Masse, durch seinen Ausschluss infolge Wegfalls der Gemeinnüt-

zigkeit oder seines Vereinszwecks, durch seine Auflösung oder durch den gleichzeitigen Austritt aller Mitglieder eines Tochtervereins aus dem Hauptverein.

1.2 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person, welche über einen Tochterverein Mitglied im Hauptverein ist, endet durch Austritt aus dem Tochterverein, durch Ausschluss aus demselben, durch den Verlust der Mitgliedschaft des Tochtervereins, welchem das Mitglied angehört, im Hauptverein sowie dann, wenn das Mitglied in einem Tochterverein mit fälligen Beitragszahlungen mehr als vier Monate im Rückstand ist.

1.3 Ein Tochterverein ist dann aus dem Hauptverein unverzüglich auszuschließen, wenn er seine Gemeinnützigkeit und die damit verbundene Steuerbegünstigung verliert.

1.4 Verliert eine natürliche Person durch rückständige Beitragszahlungen ihre Mitgliedschaft, so bedarf es für diesen Verlust keiner Kündigungs-, Ausschluss- oder sonstigen Erklärung des Hauptvereins und/oder des betroffenen Tochtervereins gegenüber dem Mitglied, sondern lediglich einer schriftlichen Bestätigung durch eingeschriebenen Brief des Hauptvereins an das Mitglied.

2 Das Ausschlussverfahren regelt die Ehrenordnung (Anlage 1 dieser Satzung).

3.1 Der Austritt eines Erwachsenen oder eines Jugendlichen aus einem Tochterverein hat sein Ausscheiden aus dem Hauptverein zur Folge, es sei denn, dass das Mitglied einem weiteren Tochterverein angehört; der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung, welche spätestens am 30. September desjenigen Geschäftsjahres, zu dessen Ablauf der Austritt erfolgen soll, bei dem Vorstand des Tochtervereins, welchem das Mitglied angehört, eingegangen sein muss; eine Abschrift der Austrittserklärung ist dem Präsidium des Hauptvereins spätestens zum gleichen Zeitpunkt zuzustellen.

Gehört das Mitglied mehreren Tochtervereinen an, so ist der Austritt nur für denjenigen Tochterverein wirksam, dessen Vorstand gegenüber er form- und fristgerecht erklärt worden ist.

Beginnend mit dem Zugang der Austrittserklärung bis zum Tage des rechtlichen Ausscheidens aus dem Verein ruhen die in nachfolgender Ziff. III. die-

ser Satzung niedergelegten Rechte eines Mitglieds, nicht jedoch die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen; ein gleiches gilt von Beginn bis zum Abschluss eines gegen ein Mitglied in Gang gesetzten Ausschlussverfahrens.

3.2 Die Bestimmungen und Fristen in vorstehender TZ 3.1 gelten auch für ein förderndes Mitglied, welches aus dem Hauptverein- und/oder einem Tochterverein austreten will.

3.3 Das Ausscheiden eines verstorbenen Mitglieds erfolgt mit dem Zeitpunkt seines Ablebens.

3.4 Für ein als eingetragener Verein organisiertes ordentliches Mitglied des Hauptvereins beträgt die für einen Austritt erforderliche Kündigungsfrist zwei aufeinander folgende Kalenderjahre. Der Austritt muss daher spätestens am 31. Dezember eines Geschäftsjahres dem Präsidium des Hauptvereins schriftlich erklärt sein; um zum Ablauf des übernächst folgenden Geschäftsjahres zu wirken.

3.5 Eine verspätet eingegangene Austrittserklärung wirkt zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, welches dem vorgesehenen Austrittszeitpunkt nachfolgt.

4 Bis zum Zeitpunkt des wirksamen Verlustes der Mitgliedschaft verbleibt es bei der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung seiner Beiträge; geleistete Überzahlungen werden nicht zurückerstattet.

5 Ein ausgeschiedenes Mitglied kann jederzeit wieder aufgenommen werden, es sei denn, dass es seine Mitgliedschaft durch verhaltensbedingten Ausschluss verloren hat.

III. Rechte, Pflichten

1.1 Jeder Erwachsene und Jugendliche, welcher aktives oder passives Mitglied in einem Tochterverein ist, hat Stimmrecht und ist berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen sowie die Veranstaltungen, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu besuchen und zu nutzen.

1.2 Erwachsene und jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen des Hauptvereins das Recht zur Anwesenheit und zur Meinungsäußerung; die Ausübung ihres Stimmrechtes erfolgt jedoch über die

jeweils hierzu ermächtigten Vertreter (= Delegierte) der Tochtervereine nach Maßgabe dieser Satzung.

1.3 Jugendliche Mitglieder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

1.4 Die vorstehenden TZ 1.1 mit 1.3 gelten sowohl für aktive als auch für passive Mitglieder.

2 Fördernde Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Rechte und Pflichten, ausgenommen die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Beitrages und des Rechts zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Hauptvereins und seiner Tochtervereine im Umgang mit den Vereinsmitgliedern, im Auftreten gegenüber Nichtmitgliedern und im Verhalten in der Öffentlichkeit zu wahren, die Satzung einzuhalten sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

4 Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsordnung.

5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6 Beginnend mit dem Tag der Einleitung eines Konkursverfahrens oder eines Ausschlussverfahrens sowie mit dem Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Tochtervereins oder über den Austritt auf dem Hauptverein (Ziff. II, 1.1) ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Tochtervereins und diejenigen seiner Mitglieder.

Bis zum rechtswirksamen Ausscheiden eines Mitgliedes (Ziff. II, 1.2) ruhen dessen Mitgliedschaftsrechte im Tochterverein.

Art. 2/1 Die Aufgaben der Organe

I. Die Mitgliederversammlung

1.1 Die Mitgliederversammlung des Hauptvereins ist eine Versammlung von Vertretern der Tochtervereine (= Delegiertenversammlung) und der Vertreter von im Hauptverein gebildeten Abteilungen.

1.2 Jeder Tochterverein ist verpflichtet, seine in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vertreter (= Delegierte) und deren Ersatzvertreter zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (01. Januar), spätestens jedoch sieben Tage vor einer einberufenen Mitgliederversammlung dem Präsidium des Hauptvereins namentlich zu benennen.

Die Benennung gilt grundsätzlich für jeweils ein Geschäftsjahr (01. Januar bis 31. Dezember). Eine verspätet beim Präsidium eingehende Benennung der stimmberechtigten Vertreter hat den Verlust des Stimmrechtes für die jeweils einberufene Mitgliederversammlung zur Folge.

2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Organisation, die Aufgaben und die Ziele des Hauptvereins, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit sowie den Vereinsbeitrag und entscheidet über die Bildung und Auflösung von Abteilungen im Hauptverein.

Sie wählt den Präsidenten, die drei Vizepräsidenten, die Mitglieder des Ehrenrates sowie zwei Rechnungsprüfer und entscheidet über eine beantragte Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Ehrenrates.

II. Das Präsidium

1.1 Das Präsidium führt in eigener Verantwortung den Hauptverein unter Beachtung der Satzung, der auf Mitglieder- (= Delegierten-) versammlungen gefassten Beschlüsse, der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse des Beirates.

1.2 Das Präsidium muss zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan (= Finanzplan nebst Liquiditätsplan und Investitionsplan) dem Beirat zur Genehmigung vorlegen und den Beirat über die Finanzlage des Hauptvereins berichten.

1.3 Das Präsidium ist verpflichtet, nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen und dem Beirat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung des Beirates über die Bestellung eines Abschlussprüfers richtet sich nach handelsrechtlichen Grundsätzen, welche zu beachten sind.

1.4 Mitglieder des Präsidiums haben bei der Erteilung von Auskünften an den Beirat zur Verfügung zu stehen, insbesondere dann, wenn der Beirat von seinem Recht, Einblick in die Bücher und Schriften des Vereins zu neh-

men, Gebrauch macht.

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Beirat für besondere Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Bauwesen, sportliche Veranstaltungen u. dgl. Ausschüsse bestellen oder Beauftragte berufen.

2 Sitzungen des Präsidiums sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sind dem Beirat auf Verlangen von dessen Vorsitzenden zur Einsicht vorzulegen.

3 Haftung

Die Haftung des Präsidiums richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Der Beirat

1 Der Beirat hat den Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zu beschließen und die Geschäftsführung des Präsidiums beratend zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht nur,

- die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums;
- die Beschlussfassung über den vom Präsidium zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres für das nächstfolgende Geschäftsjahr vorzulegenden Haushaltsplan;
- Empfehlungen für die Einleitung, Durchführung und Abwicklung Rechtsgeschäften;
- eine für erforderlich erachtete Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.

2 Der Beirat beschließt die Ehrenordnung und deren Veränderungen.

3 Geschäfte des Präsidiums, welche im Verhältnis zum Hauptverein (= Innenverhältnis) der Zustimmung des Beirates bedürfen, sind

- Erwerb/Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Teileigentumsrechten;
- Erwerb und Aufgabe von Nutzungsrechten jedweder Art;
- Aufnahme von Bürgschaften oder der Schuldbeitritt zu Verbindlichkeiten Dritter einschließlich der Bestellung von schuldrechtlichen und/oder dinglichen Sicherheiten am Vereinsvermögen;
- Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen, Sicherungsgeschäften

und Stundungszusagen über mehr als 2.500 € im Einzelfall; kurzzeitige Girokontoüberziehungen sind hiervon ausgenommen;

- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jedweder Art, deren Laufzeit zwei Jahre überschreiten und/oder eine Verpflichtung des Vereins von mehr als 10.000 € im Einzelfall begründen;
- Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit haupt- oder nebenamtlich tätigen Personen;

4 Geschäfte des Präsidiums bedürfen im Verhältnis zum Hauptverein (= Innenverhältnis) dann keiner Genehmigung des Beirates, wenn sie Bestandteil eines in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses, Bestandteil einer vom Beirat genehmigten Haushaltsplanung sind oder einvernehmlich von Präsidium und Beirat festgelegt wurden.

5 Der Beirat ist berechtigt, die Geschäftsführung des Präsidiums und die Beachtung des Vorbehaltes für zustimmungsbedürftige Geschäfte zu überprüfen und sowohl im Einzelfall wie auch allgemein zu beschließen, dass auch solche Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Beirates bedürfen, welche vorstehend nicht aufgeführt sind.

6 Jede Beschlussfassung des Beirates über ein Rechtsgeschäft des Präsidiums, welches seiner Genehmigung bedarf, ist im Protokoll niederzulegen.

IV. Der Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig

- für die ihm durch die Satzung und/oder Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben;
- für die Untersuchung vereinschädigenden Verhaltens von Mitgliedern;
- für die Entscheidung über den Einspruch aus Anlass von Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes in Haupt- und/oder Tochterverein;
- für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Hauptvereins und von Tochtervereinen und des Hauptvereins mit seinen Mitgliedern;
- bei von Mitgliedern gegenüber dem Präsidium des Hauptvereins oder gegenüber dem Vorstand eines Tochtervereins erklärter Anfechtung oder geltend gemachter Unwirksamkeit von Beschlüssen von Organen des Hauptvereins oder von Tochtervereinen;
- wenn er von Präsidium, Beirat oder einzelnen Mitgliedern über bestehende oder bevorstehende Meinungsverschiedenheiten angerufen wird.

Der Ehrenrat kann auf Antrag eines Vereinsorgans, auf Antrag eines jeden Mitgliedes oder aus eigener Erkenntnis tätig werden.

Art. 2/2 Die Zusammensetzung der Organe, ihre Wahl und ihre Ordnung

I. Ehrenamtlichkeit

1 Die Tätigkeit in einem Organ des Hauptvereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei haupt- und nebenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins/ seiner Tochtervereine, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer haupt- und nebenamtlichen Tätigkeit.

2 Die ein Ehrenamt ausübenden Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich, zu belegender Ausgaben; die Zubilligung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für einen bestimmten Zeitraum z. B. für erteilte Aufträge i.S.v. nachfolgender Ziff. II TZ 5 ist möglich.

3 Wählbar ist jede natürliche Person, welche Mitglied im Hauptverein und einem seiner Tochtervereine ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat; Ausnahmen regelt diese Satzung.

II. Das Präsidium (= Vorstand i.S.v. § 26 BGB)

1 Mitglied des Präsidiums sind der Präsident und drei Vizepräsidenten, der Vorsitzende des Jugendvorstandes sowie weitere, jedoch nicht mehr als zusätzlich drei, auf Antrag des Präsidiums durch den Beirat in das Präsidium berufene Personen.

Der Präsident ist stets ehrenamtlich tätig.

2 Die Vizepräsidenten sind untereinander gleichberechtigte Stellvertreter des Präsidenten.

Einzelheiten und Aufgabenverteilung regelt der für das Präsidium zu beschließende Geschäftsverteilungsplan, welcher der Genehmigung des Beirats bedarf.

3 Der Hauptverein wird nach außen vertreten durch den Präsidenten allein, durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam oder durch einen Vizepräsidenten zusammen mit einem sonstigen Mitglied des Präsidiums.

Im Verhältnis zum Hauptverein (= Innenverhältnis) kann jedes Mitglied des Präsidiums den Hauptverein in dringenden Fällen allein vertreten unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung seines Handelns durch alle Mitglieder des Präsidiums.

Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

4 Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Sonderstimmrecht).

5 Im Einvernehmen mit dem Beirat kann das Präsidium für besondere Aufgaben – wie bspw. Öffentlichkeitsarbeit, Bauwesen, sportliche Veranstaltungen – stets widerrufbare Aufträge an Einzelmitglieder, außen stehende Dritte oder an Personengruppen erteilen oder Ausschüsse zur Unterstützung der Präsidiumsarbeit einrichten. Die Berufung von Beauftragten und von Ausschüssen ist im Einvernehmen von Präsidium und Beirat stets widerrufbar.

6.1 Mündliche Vereinbarungen, welche zu finanziellen Verpflichtungen des Vereins führen können, sind untersagt, es sei denn, dass sie vor Absprache durch den Beirat schriftlich bestätigt sind.

6.2 Soweit Geschäfts des Präsidiums der Zustimmung des Beirats bedürfen, ist dessen Zustimmung vor Beschlussfassung und Durchführung des Geschäftes schriftlich zu erwirken; in Eilfällen ist die Zustimmung vorzubehalten und nachzuholen.

6.3 Über Besprechungen, Entscheidungen und Abstimmungsverhalten im Präsidium ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.

7.1 Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Empfehlung von Ehrenrat und/oder Beirat von der Mitgliederversammlung gewählt; eine Empfehlung bindet die Mitgliederversammlung nicht. Aus der Mitgliederversammlung können Vorschläge eingebracht werden.

7.2 Der Vorsitzende von Ehrenrat oder Beirat oder deren jeweiliger Stell-

vertreter eröffnet der Mitgliederversammlung die zur Wahl angetragenen Vorschläge.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist an die bekannt gegebenen Vorschläge oder Empfehlungen nicht gebunden. Findet sich in der Mitgliederversammlung keine Mehrheit für die zur Wahl in das Präsidium jeweils vorgestellten Personen, so ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über einen erneuten Vorschlag von Ehrenrat und Beirat oder aus der Reihe der Mitglieder der Tochtervereine im Hauptverein die für das Präsidium fehlenden Personen zu wählen.

Finden sich auch in der Notversammlung keine Mehrheiten für einen Wahlvorschlag, so bestellen Ehrenrat und Beirat gemeinsam die nicht besetzten Stellen des Präsidiums, wobei jedoch solche Personen nicht berufen werden können, welche in einer Mitgliederversammlung bereits abgelehnt worden sind.

7.4 Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig, so ist unverzüglich eine Neuwahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

8.1 Der Jugendvorstand und seine zwei Stellvertreter werden durch die Jugendversammlung gewählt und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl jedoch nicht älter als dreißig vollendete Lebensjahre sein.

8.2 Zum Zwecke der Wahl des Jugendvorstandes beruft der Beirat des Hauptvereins eine Jugendversammlung ein, zu welcher alle jugendlichen Mitglieder der Tochtervereine einzuladen sind, verbunden mit der Aufforderung spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Versammlungstermin, Vorschläge für die Wahl des Jugendvorstandes schriftlich beim Beirat einzureichen.

8.3 Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder, welche das siebente jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8.4 Eine Abberufung des gewählten Jugendvorstandes und seiner Stellvertreter ist nur durch die Jugendversammlung möglich.

9 Form und Frist für die Einberufung der Jugendversammlung sowie für deren Verlauf richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

III. Der Beirat

1 Mitglieder des Beirates sind die gewählten vorsitzenden Vorstände der Tochtervereine (= geborene Mitglieder des Beirates) oder stattdessen einer ihrer gewählten Stellvertreter oder eine statt dessen von den Tochtervereinen für das Geschäftsjahr des Hauptvereins entsandte Person. Eine weitere Vertretung des einen jeden Tochterverein zustehenden Beirats ist nicht zulässig.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Präsidium und Beirat ist nicht möglich.

2 Für die im Hauptverein gebildeten Abteilungen und deren Vorstände gilt vorstehende TZ 1 sinngemäß.

3 Ein Beirat darf nicht Angestellter des Vereins oder eines seiner Tochtervereine sein oder aufgrund eines ihm vom Verein oder von einem seiner Tochtervereine unmittelbar oder mittelbar erteilten Auftrages gegen Entgelt tätig sein.

4 Der Beirat wählt

- in seiner ersten Sitzung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres seinen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter;
- fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, wobei eine schriftliche Stimmabgabe dann zulässig ist, wenn alle Mitglieder des Beirates einem solchen Verfahren zustimmen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vorhandenen Mitglieder anwesend sind oder sich zu einem Beschlussgegenstand äußern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5.1 Sitzungen des Beirates sind vertraulich. Über ihren Inhalt ist Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.2 Der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter beruft zur Sitzung des Beirats ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn zwischen dem Zugang der schriftlichen Einladung und dem Sitzungstag mindestens fünf Kalendertage liegen.

5.3 Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen; sofern sie eingeladen sind; sie haben kein Stimm-

recht, jedoch das Recht zur Antragstellung und zur Meinungsäußerung.

5.4 Die Mitglieder des Ehrenrates sind zu Sitzungen des Beirats einzuladen; sie haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht zur Antragstellung und zur Meinungsäußerung.

5.5 Zu Beratung und Abstimmung im Beirat sind solche Amtsträger nicht zugelassen, welche selbst oder über Angehörige oder über Unternehmen, Institutionen oder Körperschaften, an welchen sie beteiligt oder für welche sie tätig sind, mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Ein unter Verstoß gegen dieses Teilnahmeverbot gefasster Beschluss ist nichtig.

5.6 Der Beirat kann – Beschlussfähigkeit vorausgesetzt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Überwachung deren Vollzugs beauftragen.

6 Aus dem Beirat – bspw. durch Abwahl im Tochterverein, durch Austritt oder durch Tod – ausscheidende Mitglieder werden durch ihre Nachfolger im Amt eines Tochtervereines ersetzt.

IV. Der Ehrenrat

1.1 Der Ehrenrat hat mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder von denen jedes mindestens zehn Jahre ununterbrochen Mitglied im Hauptverein und/oder in einem Tochterverein sein muss. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

1.2 Auf Vorschlag von Präsidium und/oder Beirat und/oder der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

1.3 Die Mitglieder des Ehrenrates unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

1.4 Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

2 Zu Sitzungen des Ehrenrates kann der Präsident oder sein Stellvertreter eingeladen werden; er hat kein Stimmrecht, jedoch das Recht zur Antragstellung und zur Meinungsäußerung.

Art. 2/3 Die Amtsdauer der Organe

Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums, Ehrenrat und Rechnungsprüfer sowie diejenige des Jugendvorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl durch die Mitgliederversammlung und durch die Jugendversammlung und endet mit dem Zeitpunkt einer Neuwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung und des Jugendvorstandes durch die Jugendversammlung.

Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Beirates beginnt mit ihrer Wahl im jeweiligen Tochterverein und endet mit dem Zeitpunkt einer Neuwahl im Tochterverein.

ABSCHNITT C Die Mitgliederversammlung

Art. 1/1

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet in der Zeit zwischen dem 01. Januar und dem 31. März eines jeden Geschäftsjahres statt.

2 Die Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

2.1 Bericht des Präsidiums mit Vortrag des Jahresabschlusses

2.2 Bericht der Rechnungsprüfer

2.3 Bericht des Beirates

2.4 Entlastung des Präsidiums

2.5 Berichte der Tochtervereine

2.6 in einem Wahljahr Neuwahl des Präsidiums, der Mitglieder des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer

2.7 Ehrungen (wenn vorgesehen)

2.8 Anträge

2.9 Verschiedenes

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums, auf mehrheitlichen Beschluss des Beirats sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf v. H. aller in den Tochtervereinen des Hauptvereins stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen; die Gegenstände der vorgesehenen Beschlussfassung sind zu benennen.

III. Einberufung der Mitgliederversammlung

1 Jede Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch zwei seiner Stellvertreter gemeinsam einberufen.

2 Die Einberufung muss öffentlich erfolgen unter Beachtung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Benennung der Gegenstände einer Beschlussfassung (= TOP).

Die ordentliche Form der Einladung ist dann gewahrt, wenn die Einladung im örtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Höchberg und in der Tagespresse Main Post Würzburg veröffentlicht wird.

3 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, im Verlauf derselben nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte zu vertagen unter Angabe von Ort und Zeit der Fortsetzung der Mitgliederversammlung; zu dieser bedarf es keiner schriftlichen Einladung.

4 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt dem Präsidium schriftlich mitgeteilt sein, um die mit

einfacher Mehrheit zu fassenden Versammlungsbeschlüsse in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dies gilt nicht für Anträge, über welche nach Gesetz oder Satzung nur mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden kann.

In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für einen Antrag auf Satzungsänderung.

Art. 1/2 Versammlungsablauf

I. Leitung, Beschlussfähigkeit

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet oder im Falle seiner Verhinderung oder seiner beabsichtigten Abwahl von seinem Stellvertreter oder, wenn die Abwahl des Präsidiums erfolgen soll, von einer auf Vorschlag aus der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Person.

2 Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der in den Tochtervereinen insgesamt vorhandenen und stimmberechtigten Stimmen vertreten sind. Wird diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, so ist mit unveränderter Tagesordnung eine Folgeversammlung einzuberufen, welche, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen, immer beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur Folgeversammlung hinzuweisen.

Zwischen dem Tage der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung und dem Tage der Folgeversammlung müssen mindestens drei aufeinander folgende Kalenderwochen liegen; die einzuhaltende Ladungsfrist beträgt zwei aufeinander folgende Kalenderwochen.

4 Eine zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit dauert bis zum Schluss der Mitgliederversammlung an, unabhängig von der Anzahl der dann noch anwesenden Stimmen.

II. Stimmrecht

1 Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht mit dem vollendeten 12. Lebensjahr. Das Stimmrecht der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder, eingeschlossen desjenigen der passiven Mitglieder, wird in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins wahrgenommen durch Delegierte eines jeden Tochtervereins. Ein jeder Tochterverein hat drei Stimmen zuzüglich je einer Stimme für einen Anteil von jeweils mindestens 25 bis höchstens 50 seiner Mitglieder.

Rechtlich nicht selbständige Abteilungen des Hauptvereins haben, unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder, drei Delegiertenstimmen in der Mitgliederversammlung.

2 Vor Beginn einer jeden Versammlung wird die Anzahl der Delegierten durch den Sitzungsleiter festgestellt.

3 Nur die Delegierten sind stimmberechtigt, wobei einer jeden Delegation eines Tochtervereins mindestens ein Mitglied des Vorstandes und ein jungliches Mitglied angehören soll (= qualifizierte Delegierte).

Die Mitglieder des Präsidiums sind einzelstimmerecht; dieses Sonderstimmrecht eines Mitgliedes des Präsidiums verkürzt die Delegiertenstimmen desjenigen Tochtervereins und/oder derjenigen Abteilung, welchem/welcher das Mitglied des Präsidiums angehört um eine Stimme; bei Zugehörigkeit zu mehreren Tochtervereinen und/oder Abteilungen hat das betroffene Mitglied des Präsidiums bekannt zugeben, für welchen Tochterverein oder für welche Abteilung es seine Stimme abgeben wird.

4 Abgestimmt wird nach Köpfen. Jeder Delegierte eines Tochtervereins kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Die Übertragung von Stimmrechten oder die Erteilung von Stimmvollmachten ist nicht zugelassen. Die Stimmrechte der Delegation eines Tochtervereins vermindern sich um die Anzahl der im Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesenden qualifizierten Delegierten.

5 Unabhängig von ihrer Vertretung durch Delegierte ist jedes Mitglied eines Tochtervereins und des Hauptvereins berechtigt, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Recht auf Meinungsäußerung wahrzunehmen.

III. Abstimmung/Beschlussfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung keine bestimmte Mehrheit vorschreibt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- 2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
- 3 Die Auflösung des Hauptvereins und eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 70 v. H. der anwesenden Stimmen.
- 4 Die Abstimmung ist grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf durchzuführen. Sie ist jedoch dann geheim, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen dies auf Antrag eines Delegierten beschließt.
- 5 Um eine geheime Abstimmung sicherzustellen, sind schriftliche Stimmkarten vorzubereiten, auf welchen nur vermerkt sein darf „für Antrag 1, 2, 3 usw. / für Wahlvorschlag 1, 2, 3 usw. und sodann nur mit Kreuz zu versehen Ja / Nein / Stimmenthaltung“. Stimmkarten mit einem anderen Eintrag, zusätzliche Erklärungen oder Anmerkungen sind ungültig.

IV. Wahlvorgang

- 1 Der im Falle einer Wahl von der Mitgliederversammlung einzusetzende Wahlausschuss besteht aus drei Personen, welche durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden; die Mitglieder des Wahlausschusses wählen ihren Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Wahlausschusses beginnt mit der Annahme seiner Wahl und endet mit dem Abschluss des Wahlvorganges insgesamt (= Annahme der Wahl durch den/die Bewerber).
- 2 Abwesende können nur dann zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie für den Fall der Wahl bereit sind, diese anzunehmen.
- 3 Von mehreren Bewerbern für ein Vereinsamt ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Erreicht ein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht, so wird in einem unmittelbar darauf folgenden Wahlgang derjenige in das Amt gewählt, welcher die meisten Stimmen auf seine Person vereinen kann. Die nächstfolgenden Bewerber werden Ersatzmitglieder der zu wählenden Organe soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.

4 Die Wahl von Organen des Hauptvereins ist grundsätzlich als Einzelwahl seiner Mitglieder durchzuführen, auf in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassenden Beschluss jedoch auch als einheitliche Organwahl.

5 Gefasste Beschlüsse und das Ergebnis einer Wahl sind vom Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung zu verkünden.

6 Beschlussfassungen, welche die Satzung verändern, sind dem Amtsgericht Würzburg / Vereinsregister und dem Finanzamt Würzburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

ABSCHNITT D

Fristen

Für die Berechnung der in dieser Satzung genannten Fristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

ABSCHNITT E

Die Tochtervereine

I. Satzung

1.1 Jeder Tochterverein muss seine Satzung auf der Grundlage der Satzung des Hauptvereins beschließen und diese als wesentlichen Bestandteil seiner eigenen Satzung erklären.

1.2 Im Falle von Widersprüchen, Lücken oder auslegungsbedürftigen Regelungen in der Satzung eines Tochtervereins im Vergleich zu den Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins hat die letztgenannte Satzung Vorrang.

2 Jeder Tochterverein muss unter Verwendung der vom Hauptverein erarbeiteten Mustersatzung in seine Satzung aufnehmen

- die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins über die Mitgliedschaft und über die Wählbarkeit seiner Organe, über die Verbandszugehörigkeit und über die Gemeinnützigkeit;
- dass jugendliche Mitglieder mit vollendetem 12. Lebensjahr stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen des Tochtervereins sind;
- dass mindestens ein jugendliches Mitglied dem vertretungsberechtigten Organ (= Vorstand im gesetzlichen Sinne) des Tochtervereins angehören soll;
- dass der in nachstehendem Abschnitt F bezeichnete Anhang 1 und Anhang 2 unverändert Anlage der Satzung des Tochtervereins ist und von diesem nicht abbedungen oder verändert werden kann;
- dass für die Einberufung und den Verlauf einer Mitgliederversammlung Abschnitt C, Art. 1/1 III und Art. 1 /2 der Satzung des Hauptvereins entsprechend gelten; ausgenommen ist die Bestimmung über die Einladung zu Mitgliederversammlungen.

3 Das Geschäftsjahr eines Tochtervereins darf von demjenigen des Hauptvereins nicht abweichen.

II.Verwaltung / Sportstätten

1 Jeder Tochterverein als Mitglied des Hauptvereins ist verpflichtet, seine Mitglieder- und Beitragsverwaltung dem Hauptverein zu übertragen.

2 Jeder Tochterverein ist verpflichtet vom Hauptverein Einrichtungen, Übungsstätten und Sportanlagen langfristig anzumieten, soweit der Hauptverein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Erbpachtberechtigter, Mieter, sonstiger Nutzer oder Berechtigter von Sportstätten und Sportanlagen ist.

ABSCHNITT F Satzungsanlagen

Anlagen dieser Satzung sind

als Anhang 1 die Ehrenordnung
als Anhang 2 die Jugendordnung.

Die Änderung dieser Satzungsanlagen bedarf eines mit einfacher Mehrheit befassten Beschlusses des Beirats.

ABSCHNITT G

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg am 04.06.2009.

Anhang 1

Ehren- und Verfahrensordnung/Ehrenrat

1 Streitigkeiten innerhalb des Vereins wie bspw. unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein sollen vereinsintern geregelt und, falls erforderlich, geahndet werden.

Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für alle Formen von unsportlichem Verhalten, für Verstöße gegen die Vereinssatzung, für die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes, des Beirates oder der Mitgliederversammlung

2 Der Ausschluss einer natürlichen Person als Mitglied in einem Tochterverein und im Hauptverein kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Präsidium des Tochtervereins beantragt werden bei

2.1 unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

2.2 groben Verstößen gegen die Satzung, die Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Präsidiums und des Vorstandes eines Tochtervereins,

2.3 bei vereinschädigendem Verhalten.

3 Der ordentliche Rechtsweg (Klage vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, Privatklage) ist erst dann eröffnet, wenn die beabsichtigte Einleitung eines Gerichtsverfahren dem Ehrenrat schriftlich 14 Tage vorher mitgeteilt wird und der Ehrenrat eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Meinungsverschiedenheiten für unmöglich erklärt oder eine Ausschlussentscheidung, eine Enthebung aus Vereinsämtern, einen Verweis oder eine Verwarnung ausgesprochen hat.

4 Der Ehrenrat kann folgende Maßnahmen ergreifen

4.1 Verwarnung

4.2 Verweis

4.3 Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit oder auf Dauer

4.4 Ausschluss auf Zeit oder Dauer

4.5 Anordnung anderer sachlicher Maßnahmen wie bspw. die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane oder die Erteilung zusätzlicher Auflagen.

5 Das Beschlussverfahren einschließlich der Anfechtung von Beschlüssen und die dafür einzuhaltenden Fristen regelt die Satzung.

Anhang 2

Jugendordnung

der Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V.

Die bisherige Jugendordnung der Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. bleibt in Kraft, mit folgenden neuen Begriffsdefinitionen:

- 1 Statt bisher „Abteilungen“ neu „Tochtervereine“.
- 2 Statt bisher „Fachabteilungen“ neu „Tochtervereine“.
- 3 Statt bisher „Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 15 entsprechend Anwendung“ neu „die Bestimmungen von Abschnitt C Art 1 der Satzung“ usw. der Satzung
- 4 Statt bisher „Für die die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 8 entsprechende Anwendung“ neu „die Bestimmungen von Abschnitt C Art. 1 der Satzung“
- 5 Statt bisher „Abteilungsjugendleitung“ nunmehr neu „Jugendleitung des Tochtervereins“
- 6 Statt bisher des „Vereins“ nunmehr der der „Hauptverein“

Jugendordnung der Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V.

§ 1

Der Verein Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§ 3

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendausschuss,
- die Vereinsjugendleitung,
- die Jugendtage der Abteilungen,
- die Jugendleitungen der Abteilungen.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Er besteht aus:

- dem Vereinsjugendausschuss
- Fachabteilungen mit bis zu 50 jugendlichen Mitgliedern entsenden grundsätzlich 2 Delegierte
- Fachabteilungen mit mehr als 50 jugendlichen Mitgliedern entsenden für je angefangene 25 jugendlichen Mitgliedern einen Delegierten
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beratende Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und die Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der/die

Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereins- und Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Vereins- und Abteilungsjugend Sprecher und –sprecherinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch keine 18 Jahre als sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl des Vereinsjugend Sprechers oder der –sprecherin
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Wahl evtl. weiterer Beisitzer des Vereinsjugendausschusses,
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 3 Jahre statt. Neuwahlen finden im Turnus von 3 Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

Er wird 2 Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 15 entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendausschuss (VJA)

a) Der VJA besteht aus:

- der Jugendleitung,
- der Vereinsjugend Sprecherin oder dem Vereinsjugend Sprecher,
- den Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen,
- den Jugendsprecherinnen oder –sprechern der Fachabteilungen,
- beratenden Mitgliedern.

b) Die Sitzungen des VJA finden einmal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

c) Dem Vereinsjugendausschuss obliegt:

- die Genehmigung des Haushalts der Vereinsjugendleitung,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses

- die Behandlung eingereicherter Anträge,
- die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.

§ 7 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stv Vorsitzenden,
 - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
 - drei Beisitzern.
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses.
- d) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsjugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 8 Jugendtag der Abteilungen

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen ab dem 10. Lebensjahr und allen Mitarbeitern innerhalb der Abteilungsjugend.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung,
 - Entlastung der Abteilungsjugendleitung
 - Wahl der Jugendsprecherin oder des –sprechers der Abteilung,
 - Wahl der Abteilungsjugendleitung
 - Wahl evtl. weiterer beratender Mitglieder des Jugendausschusses der Abteilung als Beisitzer, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Abteilung,
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der Abteilung,
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk usw.), zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat.

c) Der ordentliche Jugendtag der Abteilung findet jährlich statt. Neuwahlen richten sich nach dem Turnus der Abteilung.

In den Jahren mit einer Hauptversammlung der Abteilung hat der Jugendtag der Fachabteilung mindestens sechs Wochen vor dieser stattzufinden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 8 entsprechende Anwendung.

§ 9 Abteilungsjugendleitung

a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stv Vorsitzenden,
- dem Abteilungsjugendsprecher oder der –sprecherin,
- Beisitzern.

b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung und des Vereinsjugendtages.

Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Jugendtag der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

c) Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

d) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung, des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Abteilungsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse haben beratenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der Abteilungsjugendleitung.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

